|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.203 RRB 1994/0606 |
| Titel | Schulhausbauten (Sanierung) |
| Datum | 02.03.1994 |
| P. | 295–296 |

[*p. 295*] Das Schulamt der Stadt Zürich ersucht um Genehmigung des Projekts und um Zusicherung eines Kostenanteils für die Sanierung der Turnhallen in der Schulanlage Buhnrain.

Die Schulanlage Buhnrain wurde 1934 in Betrieb genommen. 1975 bis 1979 wurde das Schulhaus einschliesslich Verbindungstrakts einer ersten Gesamtrenovation unterzogen. Drei der vier Betonfassaden des Turnhallengebäudes waren darin enthalten. Gegenstand der bevorstehenden Sanierung ist einzig das Turnhallengebäude. Es besteht aus zwei übereinanderliegenden Turnhallen, von welchen die untere hälftig im Terrain liegt. Die Nebenräume sind auf vier Ebenen angeordnet. Zwei davon enthalten die Garderoben und die Geräteräume. Im einzelnen sind folgende Sanierungsarbeiten vorgesehen:

Aussenrenovation:

- Montage einer Aussenisolation an der Ostfassade

- Erneuerung des Farbanstriches an den übrigen sanierten Fassadenteilen

- Sanierung bzw. Ersatz der Fenster

- Erneuerung der Sonnen- bzw. Blendschutzstoren an der Südfassade

- Montage einer Dachisolation Innenrenovation:

- Gesamtsanierung der zwei Turnhallen und der Nebenräume

- Umstrukturierung der Garderoben- und WC-Anlagen

- Umnutzung der bestehenden Werkstätten im 2. Obergeschoss zu einem Gymnastikraum von 96 m2 mit zugehöriger Garderobe und Dusche

Der neue Gymnastikraum soll dem Psychomotorikunterricht dienen. Gegenwärtig wird dieser Unterricht in den Kindergärten Frohbühl und Kosakenweg angeboten. Diese Kindergärten müssen wegen der Zunahme der Kinderzahlen wieder der angestammten Nutzung zugeführt werden. Als Ersatz für die wegfallenden Werkstatträume werden im Untergeschoss des Schulhauses Buhnrain eine neue Werkstatt und ein Materialraum eingerichtet. Der Werkstatteinbau wird mit einem separaten Gesuch behandelt.

Das Hochbauamt hat das Projekt geprüft. Es empfiehlt, das Bauvorhaben zu genehmigen. Das Gutachten des Hochbauamtes wird der Bauherrschaft zur Verfügung gestellt; die darin enthaltenen Bemerkungen müssen bei der Bauausführung beachtet werden.

Gemäss dem detaillierten Kostenvoranschlag (Preisstand 1. April 1993) werden die Gesamtkosten wie folgt aufgeteilt:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
|  | Kosten-  voranschlag  Fr. | Beitrags-  berechtigt  Fr. |
| 1. Vorbereitungsarbeiten | 80 000 | 71 600 |
| 2. Gebäude und Betriebseinrichtungen | 4 069 000 | 2 722 100 |
| 3. Umgebung | 191 400 | 191 400 |
| 4. Baunebenkosten | 180 000 | 45 000 |
| 5. Ausstattungen | 130 000 | - |
| Unvorhergesehenes  Zuschlag ca. 5% für Ungenauigkeit | 463 000 | - |
| des Kostenvoranschlages | 215 600 | - |
| Total | 5 329 000 | 3 030 100 |

// [*p. 296*] Gebäude und Betriebseinrichtungen:

Die subventionsberechtigten Kosten für die Sanierung der Turnhallen werden pauschaliert:

14,25 Kosteneinheiten zu Fr. 254 700 = Fr. 2 722 100

Von den veranschlagten Kosten sind folgende Anteile nicht beitragsberechtigt:

- Baunebenkosten (ausgenommen Plankopien und Vervielfältigungen)

- Ausstattungen (Die Anschaffungen von beweglichen Einrichtungen werden durch die Schülerpauschale abgegolten.)

- Verschiedenes und Unvorhergesehenes

- Zuschlag für Ungenauigkeit des Kostenvoranschlages Auflagen:

- Gemäss § 239 Abs. 4 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) zählen Schulen zu den Bauten, die nach § 35 der Besonderen Bauverordnung 1 (BBV I) so zu projektieren und auszuführen sind, dass sie für Behinderte benützbar sind, soweit dadurch nicht unverhältnismässige Kosten oder andere erhebliche Nachteile erwachsen. Die Räume im Erdgeschoss sollen für Behinderte zugänglich sein.

- Bei der Ausarbeitung des Detailprojekts ist frühzeitig der kantonale Bauberater für Schulsport beizuziehen.

- Nach Beendigung des Bauvorhabens hat der zuständige Architekt das Hochbauamt, Stabsabteilung, zu benachrichtigen, damit die Einhaltung der Richtlinien überprüft werden kann.

An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 030100 ist gemäss § 1 Abs. 1 lit. b Ziffer 1 des Schulleistungsgesetzes vom 2. Februar 1919 und aufgrund des Finanzkraftindexes der Stadt Zürich von 118 ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 90903, zuzusichern. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

Auf Antrag der Direktion des Erziehungswesens

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Vorlage des Schulamtes der Stadt Zürich betreffend die Sanierung der Turnhallen in der Schulanlage Buhnrain mit voraussichtlichen Gesamtkosten von Fr. 5 329000 wird genehmigt.

II. An die beitragsberechtigten Kosten von Fr. 3 030 100 wird ein Kostenanteil von 3%, höchstens Fr. 90903, zugesichert. Die Auszahlung erfolgt nur nach dem zur Verfügung stehenden Voranschlagskredit des Kantons.

III. Bei der Durchführung des Bauvorhabens sind die Richtlinien und die Wegleitung für Schulhausanlagen vom 5. Oktober 1988 sowie die Bemerkungen und Auflagen in den Erwägungen zu beachten.

IV. Der Anspruch auf einen Kostenanteil verfällt, wenn das Gesuch um dessen Auszahlung nicht spätestens innert eines Jahres nach Abnahme der Bauabrechnung durch das zuständige Gemeindeorgan der Erziehungsdirektion eingereicht wird.

V. Gegen diesen Beschluss kann innert zwanzig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VI. Mitteilung an das Schulamt der Stadt Zürich, Parkring 4, Postfach, 8027 Zürich, den kantonalen Bauberater für Schulsport, Marcel Girod, Reallehrer, Obere Breitlen, 8476 Unterstammheim, sowie an die Direktionen der öffentlichen Bauten und des Erziehungswesens.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/14.09.2017*]